BÜRGERFORUM SCHWEIZ Kornamtsweg 8 - 8046 Zürich

Einschreiben

Eidg. Datenschutz- &
Öffentlichkeitsbeauftragter
Feldeggweg 1
3003 Bern

Zürich, 11. September 2023

Widerspruchs-Erklärung PR-Kampagne «Pfarrer-Check»

Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für Ihren Brief vom 31. August 2023. Sie nehmen darin Bezug zur PR-Kampagne «Pfarrer-Check» des Vereins «Bürgerforum Schweiz».

1. Ausgangslage

Die Eckwerte der Kampagne sind Ihnen durch die Informationen bekannt, welche wir auf unserer Webseite www.buergerforum-schweiz.ch publiziert haben.

- Seit Mai 2023 verschickt das Bürgerforum Schweiz in persönlichen Einzelmails (kein SPAM) einen Fragebogen mit Fragen zum Kerngehalt der Christlichen Religion.
- Vor Projektstart wurden Daten von ca. 6'000 Personen erfasst, die in öffentlich-rechtlichen Anstalten (Kirchen, kirchliche Gremien, Theologische Fakultäten von Schweizer Universitäten und Hochschulen) verschiedene Funktionen wahrnehmen.
- Die persönlichen Daten dieser Funktionsträger wurden zuvor von Kirchen, Universitäten, Hochschulen etc. im Internet publiziert. Die Daten waren somit frei zugänglich.
- Folgende Daten wurden vom «Bürgerforum Schweiz» in einzelnen Arbeitsschritten akribisch vom Internet in eine eigene Datenbank übernommen:
    - Name
    - Organisation / Konfession
    - Aufgabe / Tätigkeitsfeld

    - Dienst-Kategorie
    - Status
    - E-Mail-Adresse
- Zum Zeitpunkt des Projektstarts wurden die Daten dieser Personen, mit Ausnahme der E-Mail-Adressen, auf der Webseite des Bürgerforums aufgeschaltet. Die Angaben sind seither via Datenbankabfrage öffentlich zugänglich.
- Die Kategorie 'Status' erhielt die Variablen 'erfasst' 'angefragt' und 'beantwortet'.
- Bis zum heutigen Datum wurden 3'717 Personen persönlich angefragt. 2 Personen haben die Fragen des «Pfarrer-Check» beantwortet.

2. <u>Forderungen des EDÖB</u>

In Ihrem Schreiben vom 31. August 2023 verlangen Sie, dass:

a. persönliche Daten von der Webseite des «Bürgerforum» gelöscht werden müssen, wenn Personen, die den Pfarrer-Check erhalten haben, ein Widerspruchs- bzw. Löschbegehren stellen.
b. Zudem weisen Sie uns an, deutlicher hervorzuheben, dass die Publikation von Antworten angefragter Personen nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis erfolgt.

3. <u>Fragen zu Ihrem Brief vom 31.08.23</u>

Um Ihre Ausführungen besser zu verstehen, bitte ich Sie freundlich, mir ein besseres Verständnis zu ermöglichen bezüglich der von Ihnen angeführten Artikel aus dem Schweizer Datenschutz-Gesetz (DSG).

a. Art. 4, 5 Abs. 1 und 7 DSG (verwiesen in Ihrem Brief im obersten Abschnitt S. 2/3): in welcher Weise verstösst das Bürgerforum allenfalls gegen gesetzliche Vorgaben, die in diesen Passagen des DSG definiert werden?
b. Art. 12 Abs. 2 lit. b DSG (verwiesen in Ihrem Brief im zweiten Abschnitt S. 2/3): in welcher Weise verstösst das Bürgerforum allenfalls gegen gesetzliche Vorgaben, die in diesen Passagen des DSG definiert werden?
c. Art. 4 Abs 5 DSG (verwiesen in Ihrem Brief unter b) 1. Abschnitt, S. 2/3): in welcher Weise verstösst das Bürgerforum allenfalls gegen gesetzliche Vorgaben, die in diesen Passagen des DSG definiert werden?

4. <u>Erwägungen zu Ihrer Forderung bzgl. Widerspruchs- resp. Löschbegehren</u>

Auf S. 2/3 in Abschnitt 2 schreiben Sie: *«Auch wenn durch die Zustellung des Fragenkatalogs Transparenz über diese Datenbeschaffung sowie über den neuen Bearbeitungszweck geschafft wird, sodass grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass keine Persönlichkeitsverletzung aufgrund einer Verletzung der Bearbeitungsgrundsätze gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. a DSG vorliegt, kann die betroffene Person gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. b DSG jeder Bearbeitung widersprechen, es sei denn, diese Datenbearbeitung wird durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse gerechtfertigt.»*

Dieses **überwiegende öffentliche Interesse** ist in Bezug auf die Landeskirchen und die Tätigkeiten ihrer Leitungspersonen unbestritten, wie die folgenden Ausführungen belegen:

4.1. Kirchen als Institutionen des öffentlichen Rechts

Katholische und Reformierte Kirchen sind in fast allen Kantonen der Schweiz (exkl. Genf und Neuenburg) Institutionen des öffentlichen Rechts; die Christkatholischen Kirchen lediglich in den Kantonen ihrer Wirksamkeit.

Dies ist keineswegs eine Nebensache, sondern ein zentraler Aspekt des gesellschaftlichen und politischen Lebens in der Schweiz. Felix Hafner schreibt über den Stellenwert: *«Diese öffentlich-rechtliche Anerkennung der Kirchen steht somit im Mittelpunkt des Religionsrechts in der Schweiz. Sie ist nach herrschender Lehre und Rechtsprechung verfassungsmässig, verstösst also weder gegen die Religionsfreiheit (Art. 15 BV) noch gegen die Rechtsgleichheit (Art. 8 BV)… Die öffentlich-rechtliche Anerkennung hat zur Folge, dass die Kantone den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften einen Teil ihrer Hoheitsgewalt zukommen lassen.»* (Prof. Dr. iur. Felix Hafner und Dr. iur. Georg Gremmelspacher: Beziehungen zwischen Staaten und Religionsgemeinschaften in der Schweiz. Erschienen in: Buser, Denise/Berger, Natalie/Hafner, Felix/Mund, Claudia/Speiser, Béatrice (Hrsg.), Menschenrechte konkret – Integration im Alltag, Basel 2005, S. 67ff.)

Demnach üben die Kirchen teilweise staatliche Gewalt aus. Der öffentliche Rechtsstatus wurde ihnen durch einen Hoheitsakt zuerkannt, weil sie für die Gesamtgesellschaft gewichtige geistliche und diakonische Aufgaben wahrnehmen. Als kirchliche Tätigkeit mit solcher Relevanz können u.a. gelten:

- Gottesdienste, Bildung einer kirchlichen Gemeinschaft, Seelsorge, Unterricht, Kasualien, Forschung
- Diakonie in Ergänzung zu staatlichen Leistungen im sozialen, entwicklungspolitischen, migrationspolitischen und ökologischen Bereich.

Aufgrund der bevorzugten öffentlichen Stellung der Kirchen können diese:

- Steuern erheben,
- in öffentlichen Schulen das Christentum unterrichten,
- in öffentlichen Institutionen (Spitäler, Kliniken, Gefängnisse, Militär etc.) Seelsorge leisten,
- substanzielle finanzielle Unterstützung vom Staat beziehen.

Kirchliche Aktivität geschieht ausgerüstet mit staatlicher Vollmacht vor den Augen der Öffentlichkeit. Entsprechend legitimiert sich in Folge die Oberaufsicht der politischen Autorität (Kantonsrat/Grossrat).

4.2. Geistlicher Auftrag der Kirchen als primäres öffentliches Interesse

Der Bund überlässt die Ausgestaltung des Verhältnisses von Kirche und Staat den Kantonen. Hingegen ist es die Bundesverfassung, die in Art. 15 Abs. 1 die Glaubensfreiheit festlegt. Abs. 2 gesteht der Bevölkerung das Recht zu, die weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen.

Bevor Individuen frei entscheiden können, z.B. die christliche Religion zu wählen, müssen sie in Kenntnis gesetzt werden, welches die Kernaussagen und -forderungen dieser Religion sind.

Die Landeskirchen geben in einer Fülle von Dokumenten zu erkennen, welche Ziele sie verfolgen und welche theologischen Grundlagen ihre Tätigkeit festlegen. Es könnten hier angeführt werden: Kirchenordnungen, Verfassungen, Statuten, Enzykliken, Bekenntnisse, konziliare Lehrbeschlüsse, Ordinationsgelübde u.a.m.. Der Kürze wegen sollen hier nur einige ausgewählte Textstellen zu Wort kommen, welche die primären Zwecke und Quellen der Christlichen Kirchen benennen:

So heisst es in der **Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich** vom 17. März 2009:

> ***«Art. 1***
> *1 Kirche ist überall, wo Gottes Wort aufgrund der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes verkündigt und gehört wird.*
> *2 Kirche ist überall, wo Menschen Gott als den Schöpfer anerkennen, wo sie Jesus Christus als das Haupt der Gemeinde und als den Herrn und Versöhner der Welt bekennen …*
>
> ***Art. 3***
> *1 Die Landeskirche ist mit ihren Gliedern allein dem Evangelium von Jesus Christus verpflichtet. An ihm orientiert sich ihr Glauben, Lehren und Handeln.*
> *2 ...*
> *3 …*
> *4 Die Landeskirche prüft und erneuert ihr Lehren und Handeln immer wieder an dem in der Heiligen Schrift bezeugten Wort Gottes.»*

In beiden Artikeln bindet sich die reformierte Landeskirche des Kantons Zürich sowohl an die Person des Begründers der Christlichen Religion, **Jesus Christus**, als auch an die **Heilige Schrift des Alten und Neuen Testamentes**, was der reformatorischen Forderung des 'Sola Scriptura' entspricht. (Gerade Art. 3 Abs 4. spricht für eine Kampagne wie der «Pfarrer-Check»!)

Als Beispiel auf katholischer Seite kann hier zitiert werden aus einem Hirtenschreiben der Schweizer Bischöfe vom 9. März 2014: *«Was Kirche ist, hängt davon ab, was wir unter Christentum verstehen. Denn die Kirche gibt es nur wegen Christus und weil Menschen an ihn glauben. Das Herz des christlichen Glaubens ist die Menschwerdung Gottes: Gott ist Mensch geworden. Er wird Mensch in Jesus Christus … Die Umkehr betrifft zuerst den Glauben. Die Kirche verbindet uns im Glauben an Jesus Christus... Diesen Glauben wachzuhalten, zu leben und zu bezeugen, ist die erste Aufgabe...»* (www.bischoefe.ch/im-glauben-der-kirche-vereint/).

Auch der damalige Bischof und heutige Kardinal Kurt Koch nimmt in einem wichtigen Schreiben im Jahr 2007 Stellung zur Einzigartigkeit und Heilsuniversalität Jesu Christi und der Kirche. Allerdings verweist er im Gegensatz zu reformierten Theologen nicht auf die Bibel (AT/NT) als Grundlage kirchlicher Wirksamkeit, sondern auf die apostolische Sukzession, das eucharistische Geheimnis, das apostolische Glaubensbekenntnis und die Sakramente. (www.bischoefe.ch/hinfuehrung-von-bischof-kurt-koch/). Die katholische Theologie gründet jedoch unumstritten ebenfalls auf der «Heiligen Schrift des Alten und

Neuen Testamentes» sowie auf der katholischen Tradition (Kirchenväter, päpstliche und konziliare Lehrbeschlüsse).

Der primäre Auftrag der öffentlich-rechtlichen Kirchen ist demnach ein geistlicher. Nicht umsonst wurde die Kirche früher als «Heilsanstalt» bezeichnet. In ihren formulierten Zielsetzungen geben die Kirchen auch heute noch zu verstehen, dass sie in erster Linie Brückenbauer zu Gott sind.

Somit ist nicht nur der öffentliche Rechtsstauts der Kirchen gegeben, sondern eben auch das substanzielle öffentliche Interesse.

4.3. Kirchliche Leitungspersonen sind öffentliche Personen

Es ist selbstredend, dass die aktuell existierenden und wirkenden Landeskirchen der Schweiz von Leitungspersonen geführt werden. Diese Personen sind dafür verantwortlich, ob die Kirchen getreu ihrem formulierten Grundauftrag handeln, oder ob sie diesen preisgeben.

Es ist kein Geheimnis, dass die christlichen Kirchen längst und stetig dem Druck einer heftigen Säkularisierung ausgesetzt sind (Entmythologisierung). Die kirchlichen Dokumente mögen zwar noch immer «Jesus Christus» und «*Gottes Wort aufgrund der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes»* als bindend anführen. In der Verkündung ist Jesus hingegen vielfach zum vorbildlichen Menschen mutiert, den es nachzuahmen gilt. Die Wunder, von denen die Bibel berichtet, werden ins Reich des nebulös-irrealen Symbolischen transferiert. Die Entmythologisierung annulliert den Jenseitsbezug des Christentums weitestgehend. Klare Aussagen der Bibel über das Leben nach dem Tod (Himmel, Hölle, Ewigkeit) verfallen einer diffusen Allversöhnungslehre, die nur allzuoft den nackten Materialismus des Unglaubens verbergen soll. Die Gebote der Bibel werden in Folge durch menschliche Ethik ersetzt. Gemessen an den verfassungsgebenden Quellen sind diese Organisationen keine christlichen Kirchen im eigentlichen Sinne mehr. Die kantonalen Parlamente müssten eigentlich neu beurteilen, ob der öffentlich-rechtliche Status noch gerechtfertigt ist.

Grundsätzlich kann festgehalten werden: Personen, die in einer öffentlich-rechtlichen Institution Leitungsverantwortung wahrnehmen, sind **öffentliche Personen**. Ihnen obliegt die Verantwortung, ein substanzielles, öffentliches Interesse zu bedienen. Kirchenleitungen geben dieser Tatsache selber Ausdruck, indem sie die Daten der bediensteten Personen im Internet publizieren. Einerseits geniessen die genannten Personen in Folge das Renommee, in ihrer Funktion öffentlich genannt zu werden. Andererseits können Genannte durch interessierte Personen auf elektronischem Weg kontaktiert werden, um z.B. eine Anfrage für einen kirchlichen Dienst zu erhalten.

Es macht Sinn, die Situation öffentlicher Personen in Kirchen und Theologischen Fakultäten zu vergleichen mit jener von Mitgliedern in Parlamenten auf Stufe Gemeinde, Kanton, Bund. Die Webseiten der meisten Parlamente publizieren die Namen ihrer Mitglieder, ihre politischen Funktionen, oft auch biografische Daten, und in den meisten Fällen eine E-Mail-Adresse. So geben Politiker/-innen zu verstehen, dass sie in einer öffentlichen Aufgabe stehen und auch öffentlich zugänglich sind. Es wäre widersinnig, wenn diese publizierten Daten nicht öffentlich genutzt werden dürften im gesellschaftlichen Diskurs und im Rahmen politischer Aktionen. Denn dazu wurden sie ja veröffentlicht.

Warum also sollten kirchliche und universitäre Personen, die

a) Mitglieder von öffentlich-rechtlichen Institutionen sind,
b) deren Daten öffentlich gemacht wurden sind,
c) deren Tätigkeit einem öffentlichen Interesse nachkommt,

ein Widerspruchs- und Löschbegehren verlangen können?

5. Erwägungen zur Ihrer Forderung, den Publikationsvorgang von eintreffenden Antworten transparenter zu erklären.

Das Ziel unserer politischen Kampagne wird auf der Webseite und auf dem Flyer klar definiert. Ebenfalls bemühen wir uns, den Vorgang der Datensammlung und -verarbeitung und die generelle Öffentlichkeit des Projekts so transparent wie möglich darzustellen. Folgende Textauszüge legen diese Tatsache nahe:

Flyer

«Jeder Mensch darf glauben, was er will. Niemand muss Christ sein. Doch gibt es viele Leute, die begreifen wollen, um was es beim christlichen Glauben geht. ***Die Bibel*** *erhebt den Anspruch, zu definieren, was in Bezug auf das Christentum richtig ist.»*

Webseite

«*Kirchen sind öffentlich-rechtliche Organisationen. Kirchliches Leben ist eine öffentliche Sache. Es ist also völlig legitim, Kirchenpersonal öffentlich zu ihrem Glauben zu befragen»*

«Waschechtes Kirchenpersonal hat nämlich den Auftrag, die Menschen den Weg der Errettung zu lehren und sie für die Nachfolge Jesu zu gewinnen. Das wollen und können offenbar immer weniger der kirchlich Bediensteten. Um diesem Defizit entgegenzuwirken, startete das "Bürgerforum Schweiz" Anfang Mai 2023 eine PR-Kampagne. Möglichst vielen Pfarrern, Priestern, Kirchenräten, Professoren, Katechetinnen etc. wird seither ein Fragebogen zu zentralen Themen des christlichen Glaubens vorgelegt. Die öffentlich präsentierten Antworten sollen es der Bevölkerung ermöglichen, zwischen christlichen Kirchen und nur vermeintlich christlichen Veranstaltungen zu unterscheiden... um gegebenenfalls persönliche Konsequenzen zu ziehen.»

«Bitte teilen Sie uns mit, welchen Personen Sie den Pfarrer-Check abgegeben haben. Diese Personen werden auf der Webseite anschliessend als «angefragt» ausgewiesen.»

«Wenn Sie Antworten erhalten, senden Sie uns diese bitte per Post oder per Mail zu: info@buergerforum-schweiz.ch

«Wenn Sie persönlich einen Fragebogen erhalten haben, senden Sie uns bitte Ihre Antworten zu.»

«In der ***Datenbank*** *des Bürgerforums finden Sie Angaben zu den ca. 6'000 Personen, die ab Mai 2023 in einer ersten Projektphase kontaktiert werden. Die Adressen aller dieser Pfarrer/-innen, Kirchenräte, Professoren, Priester, Vikare etc. waren im Internet frei zugänglich. Alle Personen werden einzeln angefragt (keine SPAM). Eintreffende Antworten werden eingetragen und nach ausdrücklicher Publikationserlaubnis der angefragten Personen publiziert.»*

«Schwarz-Weiss? *Angefragte Personen haben die Möglichkeit, differenzierende Kurzkommentare zu den acht Fragen zu formulieren und diese per Mail an info@buergerforum-schweiz.ch zu senden. Diese Kommentare erscheinen dann in Form einer Sprechblase neben den publizierten Antworten.»*

Auf Grund des offensiven Charakters der Kampagne war von Anfang an klar, dass vorerst nur wenige Personen ihre Antworten einsenden und ihre Einstimmung für eine Publikation geben.

Die Veröffentlichung allfällig weiter eintreffender Antworten erfolgt erst nach direktem Kontakt mit dem/r Antwortenden und mit deren ausdrücklicher Bewilligung. Natürlich wird eine solche Einwilligung von uns archiviert, sodass die Zustimmung jederzeit ausgewiesen werden kann.

6. Fazit

Gerade angesichts des neuen DSG sind wir bestrebt, sowohl unsere Datenbearbeitung als auch die Datenpublikation zu optimieren. Wenn Sie uns Anweisungen geben können, welche zusätzliche Verbesserungen vorzunehmen sind, werden wir diese nach Möglichkeit umsetzen.

Gerne erwarten wir zudem Ihre Replik zu unseren Erwägungen des unbestreitbaren, überwiegenden öffentlichen Interesses an einer unverfälschten Christlichen Religion im öffentlichen Diskurs.

Bis wir Ihre entsprechenden Ausführungen erhalten, werden wir dem minderberechtigten Widerspruchs- und Löschungsbegehren einzelner angefragter Personen nicht stattgeben.

In Erwartung Ihrer Antwort grüsse ich Sie freundlich

Daniel Regli

Bürgerforum Schweiz
Projektleitung